

der unterzeichneten Deputation zur gutachtlichen Bericht-
erstattung überwiesen.

Die Deputation hat bis jetzt Anstand genommen, diesen Bericht an die Kammer zu bringen. Da der Antrag nur eine vorübergehende Journal- und Zeitungstempelsteuer zu Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse in der laufenden Finanzperiode bezweckte, so erschien es schon aus diesem Grunde angemessen, vor Allem abzuwarten, ob die von der hohen Staatsregierung zu diesem Zwecke vorgeschlagenen außerordentlichen Deckungsmittel ständische Bewilligung erhalten und hinreichend erscheinen würden, die Einnahme und Ausgabe auszugleichen, da solchenfalls der Antrag sich erledigte. Dieser Fall ist eingetreten.

Indessen gab dieser Antrag doch hierüber der Deputation Veranlassung, sich die Frage zu stellen:

„ob wohl künftighin ein Zeitungs- und Journalstempel zur Deckung des ordentlichen Staatsbedarfs einzuführen sein möchte?“

Sie entschloß sich aber, auch mit Beantwortung dieser Frage nicht eher vor die Kammer zu treten, bis der den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf, die Angelegenheiten der Presse betreffend, von selbigen berathen und angenommen sein würde, da die Beschlüsse der Kammern bei Berathung dieses Gesetzentwurfes auf diese Frage nicht ohne Einfluß sein konnten.

Nachdem jedoch nunmehr dieser Gegenstand durch beide Factoren der Gesetzgebung geregelt worden und durch den ständischen Beschluß bei §. 37 des gedachten Gesetzentwurfes jene Frage offen geblieben ist, so hat die unterzeichnete Deputation nunmehr nicht säumen mögen, dieselbe wieder aufzunehmen.

An und für sich erblickt die Deputation in einer solchen Steuer keine Beschränkung der Presse. Sie fällt am allerwenigsten dem Herausgeber einer Zeitung oder eines Journals zur Last, sondern den Abonnenten und Lesern derselben, und dürfte, wenn sie mäßig, dem Vertriebe politischer Zeitschriften keinen Eintrag thun. Eine dergleichen Zeitschrift, welche einen solchen mäßigen Stempel zu tragen nicht vermöchte, würde ohnedies keines längern Bestehens sich zu erfreuen und Niemand das Aufhören derselben zu beklagen haben; sie würde, mag man nun dergleichen politische Schriften als unentbehrlich oder als bloße Unterhaltungsblätter ansehen, eben-so gerechtfertigt erscheinen, wie der Kalender- und Kartenstempel, welche bei uns eine Stelle unter den ordentlichen Verbrauchssteuern einnehmen. Auch finden sich dafür Vorgänge in andern fremden Staaten, z. B. in England und Frankreich, wo diese Steuer als eine ordentliche eingeführt ist, obwohl nicht unbemerkt zu lassen, daß sie in andern deutschen Staaten, in Oesterreich und Preußen, wo sie früher bestand, wieder aufgehoben worden ist*).

Dazu kommt, daß in Folge der neuern und neuesten Zeitereignisse die laufenden Staatsbedürfnisse eine solche Höhe erreicht haben, daß alle Hilfsquellen, die zu deren Deckung beitragen können, ohne daß daraus ein Nachtheil für das Ganze oder den Einzelnen entsteht, zu öffnen und daß, nach der Erklärung des von der Deputation beigezogenen königlichen Regierungscommissars, weder die Ausführbarkeit

einer solchen Steuer technischen Schwierigkeiten unterliegen, noch diese selbst einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand herbeiführen würde.

Dessenungeachtet aber konnte die unterzeichnete Deputation sich nicht entschließen, der verehrten Kammer anzurathen, sich schon jetzt für die Einführung der Zeitungs- und Journalstempelsteuer zu erklären und deren Aufnahme unter die gewöhnlichen Steuern bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, da dieser Gegenstand einer genauern und sorgfältigern Erwägung bedarf, und zwar um so mehr, da nach der Erklärung des königlichen Regierungscommissars die hohe Staatsregierung noch zur Zeit und ohne Weiteres mit Sicherheit zu übersehen nicht im Stande, ob durch eine solche Steuer eine Ueberlastung der bei der Gewerbesteuer nicht unbedeutend angezogenen Buchdruckereien und beziehentlich eine Beschränkung des Vertriebs nach Außen herbeigeführt werden möchte.

In Hinsicht darauf empfiehlt die Deputation der Kammer,

1) im Verein mit der ersten hohen Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Frage:

ob eine Zeitungs- und Journalsteuer künftighin unter die ordentlichen Landessteuern mit aufzunehmen sei,

ihrer nähern Prüfung und Erwägung zu unterbreiten;

im Uebrigen aber

2) den vorgedachten Antrag des Abg. Lehmann auf sich beruhen zu lassen.

(Während des Vortrags sind noch 3 Abgeordnete eingetreten.)

Präsident D. Haase: Ich erwarte nun, ob Jemand in Bezug auf den eben vorgetragenen Bericht, welcher die Petition des Abg. Lehmann zum Gegenstande hat, das Wort ergreifen will? Es scheint nicht, daß Jemand in dieser Beziehung sprechen will; ich würde also zu der Frage übergehen, welche im Berichte sich Seite 555 befindet, und zwar zunächst auf die erste Frage, welche die Hauptsache betrifft, nämlich die Frage, ob die Kammer nach dem Rathe ihrer Deputation die hohe Staatsregierung im Vereine mit der ersten Kammer ersuchen will, die Frage: „ob eine Zeitungs- und Journalsteuer künftighin unter die ordentlichen Landessteuern mit aufzunehmen sei“, ihrer nähern Prüfung und Erwägung zu unterbreiten. Da der Bericht von der dritten Deputation über eine ständische Petition erstattet worden ist, so hat nunmehr nach Anleitung der Landtagsordnung die Abstimmung mittelst Namensaufrufs stattzufinden. Ich frage also: stimmt die Kammer dem mehrerwähnten Antrage ihrer dritten Deputation bei?

Mit Ja antworten:

Secretair Kasten,
= Scheibner,
Abg. Kreller,
= Unger,
= Thiermann,
= v. Beschwitz,
= Sachse,

Abg. v. Schönfels,
= v. Einsiedel auf Gnandstein,
= Thiersch,
= D. Kuntzsch,
= Zimmermann,
= Mendel,

*) Dem Vernehmen nach ist man in Preußen im Begriff, dieselbe wieder herzustellen.